

## Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

**Mandichostr. 18**

**86504 Merching**

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

**E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

**[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)**

# Schulhausmeister in Solingen klagen gegen Winterdienst-Regelung

**Ist ein Rundgang zur Prüfung, ob im Winter Schnee geräumt und Glatteis abgestumpft werden muss, als bloße Rufbereitschaft anzusehen und mithin lediglich als Rufbereitschaft zu bezahlen, oder handelt es sich um Arbeitszeit mit vollem Vergütungsanspruch?**

Diese Frage stellen sich mehrere Schulhausmeister der Stadt Solingen. Sie müssen bei entsprechender Witterung – auf Hinweis ihrer Dienststelle hin – bereits vor ihrem regulären Dienst früh ab 5 Uhr morgens und spätabends, zum Teil bis nach 20 Uhr, eigenständig prüfen, ob Wege von Schnee geräumt und Glatteis abgestumpft werden muss. Diese Kontrollgänge werden nicht als Arbeitszeit vergütet, sondern als Rufbereitschaft. Erst wenn Schnee und Glatteis beseitigt werden muss, erhalten die Hausmeister ihre reguläre Vergütung für die geleistete Arbeitszeit.

## Die Situation in Solingen

Da die Stadt Solingen die Auffassung vertritt, es handele sich bei den Kontroll-

gängen um bloße Rufbereitschaft und nicht um Arbeitszeit, zahlte sie für die winterlichen Kontrollgänge den für Rufbereitschaft vereinbarten Lohn von einem Achtel der Vergütung für Arbeitszeit.

Gegen die geringe Entlohnung ihrer winterlichen Rundgänge und die bloße Anerkennung als Rufbereitschaft erhoben mehrere gewerkschaftlich organisierte Hausmeister Klage vor dem Arbeitsgericht Solingen.

Einer der Hausmeister verlangt bspw. eine Nachzahlung von etwa 3.500,00 Euro an Arbeitslohn für den letzten, viermonatigen Winterdienst. Er vertritt die vorbeschriebene Auffassung, seine Kontrollgänge seien als volle Arbeitszeit und nicht nur als Rufbereitschaft zu bewerten und entsprechend zu vergüten.

## Was sagt der Tarifvertrag dazu?

Häufig treffen Tarifverträge für den Bereich Abgrenzungen Arbeitszeit/Rufbereitschaft Regelungen. Zu der hier interessierenden Frage der Abgrenzung von Rufbereitschaft zur Arbeitszeit im Rahmen des Winterdienstes fehlen eindeutige Regelungen im einschlägigen Tarifvertrag.

Grundsätzlich wird unter Rufbereitschaft die Zeit verstanden, in der der Mitarbeiter verpflichtet ist, seine Arbeit auf Abruf aufzunehmen. Während der Rufbereitschaft kann sich der Arbeitnehmer an einem beliebigen Ort seiner Wahl aufhalten, er muss allerdings für seine ständige Erreichbarkeit sorgen. Dies erfolgt i. d. R. dadurch, indem der Mitarbeiter, der Rufbereitschaft leistet, dem Arbeitgeber sei-



Sobald in Solingen zur Schneeschaufel gegriffen wird, ist der Rundgang als Arbeitszeit zu sehen.

nen Aufenthaltsort mitteilt oder mittels eines „Piepsers“ oder – moderner – mittels eines Handys ständig erreichbar ist.

Rufbereitschaft ist als Arbeitsleistung grundsätzlich zu bezahlen. In der Regel werden in den einschlägigen Tarifverträgen die damit zusammenhängenden Fragen geregelt. So sehen viele Tarifverträge Regelungen vor, die klären, wann die Arbeitszeit bei Rufbereitschaft beginnt, welche Tätigkeiten keine Rufbereitschaft mehr sind, ab wann Tätigkeiten als Arbeitszeit zu bewerten sind. Im Fall der Solinger Hausmeister fehlen solche Regelungen im Tarifvertrag.

Dort wird die Arbeitszeit erst vergütet, wenn sie gegen Schnee- und Eisglätte vorgehen. Die Kontrollgänge werden nicht als Arbeitsleistung bezahlt.

### Rufbereitschaft = freie Wahl des Aufenthaltsorts

Diese Praxis erscheint vor der vorstehend dargestellten Definition des Begriffs „Rufbereitschaft“ bedenklich. Denn maßgeblich ist für die Rufbereitschaft, dass

der Arbeitnehmer während der Rufbereitschaft seinen Aufenthaltsort bis zum Einsatz frei bestimmen kann. Wenn der Hausmeister Rundgänge zur Kontrolle von Schnee- und Eisglätte vornimmt, kann er seinen Aufenthaltsort nicht frei bestimmen. An und für sich beginnt hiermit schon seine Arbeit und nicht erst dann wenn er zu den Gerätschaften greift, um die Glätte zu beseitigen.

Andererseits fragt man sich, warum die Tarifpartner nicht ihren Aufgaben nachgekommen sind und die Frage, ob Schnee- und Eiskontrollen als Arbeitszeit oder bloße Rufbereitschaft zu bewerten sind, eindeutig in dem einschlägigen Tarifvertrag geklärt haben. Dies sollten sie in der nächsten Tarifrunde nachholen. Den Tarifpartnern wird, wenn sie entsprechende Fragen im Tarifvertrag definieren wollen, ein weiter Ermessensspielraum zugestanden.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, entsprechende Regelungen in einem Tarifvertrag – oder wenn ein solcher Tarifvertrag auf das Arbeitsverhältnis keine Anwendung findet – durch eine Betriebs-

vereinbarung oder den Arbeitsvertrag zu treffen.

Es wird abzuwarten sein, wie das Arbeitsgericht Solingen und später wahrscheinlich das zuständige Landesarbeitsgericht entscheiden werden.



**Amelie Bernardi**

Fachanwältin für Arbeitsrecht. Ihre Schwerpunkte liegen bei individualarbeitsrechtlichen Streitigkeiten (Kündigungsschutz, Gehaltsansprüche etc.) sowie im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts.

Sie verfügt über langjährige Referentenerfahrung, ist Lehrbeauftragte der Hochschule für Ökonomie und Management (FOM, u. a. zu Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Betriebsverfassungs- und Tarifrecht). Sie ist Autorin und Herausgeberin von Fachbüchern und Beiträgen zu arbeitsrechtlichen Fachthemen.

# SNO-N-ICE LOHNT SICH!

## DAS ZUVERLÄSSIGE TAUMITTEL GEGEN SCHNEE- UND EISGLÄTTE

### SICHER

- **Kälteresistent:** SNO-N-ICE wirkt bei Temperaturen bis  $-21^{\circ}\text{C}$ .
- **Praktisch:** Einmal gestreut wirkt SNO-N-ICE während 24 Stunden.

### WIRTSCHAFTLICH

- **Schonend:** Die minimal angreifende Wirkung auf Beton, Stahl und Aluminium schützt Rampen, Treppen, hochwertige Steinplatten etc.
- **Sparsam:** Die rosarote Färbung erleichtert ein gezieltes Streuen.

### VERTRÄGLICH

- **Giftklassefrei:** SNO-N-ICE enthält keinen Harnstoff und lässt sich organisch sehr gut abbauen.
- **Tierfreundlich:** Hunde- und Katzenpfoten werden kaum angegriffen.



**AVIA BANTLEON**

Hermann Bantleon GmbH  
Postfach 1326, 89003 Ulm  
Blaubeurer Straße 32, 89077 Ulm  
Tel. +49(0)731-3990-0, Fax +49(0)731-3990-10  
Email: info@bantleon.de, www.bantleon.de

## Bestellmöglichkeiten



### Der Hausmeister

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

#### Kundenservice

📞 **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

#### Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5906>**